

**Maßnahme: Sanierung Freibad Groß-Umstadt****Maßnahmenummer: I-060**

## Synopse Haus- und Badeordnung

Stand: 02. Dezember 2024/dit

- Regelung aus aktueller Badeordnung übernommen
- Abweichende Festlegung gegenüber alter Badeordnung
- blaue Schrift** Ergänzung gegenüber Mustertext DGfdB
- kursiv* Erläuterungen, Verweise

### alt

#### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient dem Ziel eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badeanlage erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(3) Bei Vereins-, Schul- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Lehrkraft für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

#### § 2 Eigentum

Das Freischwimmbad mit allen Einrichtungen und Gebäuden einschließlich der außerhalb der Umzäunung liegende Parkplätze ist Eigentum der Stadt Groß-Umstadt.

### neu (Grundlage Musterordnung DGfdB)

#### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Groß-Umstadt. *(ggf. Name ergänzen)*

#### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Bei Vereins-, Schul- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Lehrkraft für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

*nicht erforderlich*

**alt****§ 3 Zutritt**

(1) Der Zutritt zu dem städtischen Freischwimmbad steht grundsätzlich jedermann offen, sofern er den geltenden Eintrittspreis entrichtet hat.

(2) Ausgenommen sind:

a) Kinder unter 6 Jahren, soweit sie nicht in Begleitung volljähriger aufsichtsberechtigter Person sind,

b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,

c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen, die zu einer Verunreinigung des Bades führen können,

d) Epileptiker und Geisteskranke

e) Personen in offensichtlich angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss,

f) Personen, denen der Zutritt schriftlich untersagt worden ist (Hausverbot).

(3) Behinderte, die ohne Begleitung besonderen Gefahren ausgesetzt sind, sollen die Badeanlage nur zusammen mit einer Begleitperson betreten

(4) Der Zutritt zum Bad kann weiterhin solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten läßt

(5) Sondernutzung durch Schulen, Vereinen und sonstigen Gruppen werden durch besondere Überlassungsverträge durch den Magistrat geregelt

(6) Zur Besichtigung der Badeanlage ist die Erlaubnis des Bürgermeisters erforderlich.

**neu (Grundlage Musterordnung DGfDB)****§ 4 Zutritt**

(1) Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten sowie Garderoben- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutsche) sind möglich.

*siehe (7)*

*siehe (7)*

*siehe (7)*

*wird geregelt durch § 2 (3)*

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

*wird geregelt durch § 2 (3)*

(6) Sondernutzungen durch Schulen, Vereine und sonstige Gruppen können durch besondere Nutzungsverträge durch den Magistrat geregelt werden.

*nicht erforderlich*

(7) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

**alt****§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Beginn und Ende der Badesaison werden vom Magistrat festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Öffnungszeiten beginnt in der Regel um 8.30 Uhr und endet spätestens um 20.00 Uhr. (Kassenschluß 19.30 Uhr).
- (3) Bei schlechter Witterung bestimmt der Schwimmmeister den Schluß der Badezeit. Dessen Aufforderung, die Badeanlage zu verlassen, ist unverzüglich nachzukommen
- (4) Aus zwingenden Gründen kann das Freischwimmbad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd, der öffentlichen Benutzung entzogen werden, insbesondere:
- a) bei Überfüllung des Bades
  - b) bei kalten Witterung und Schlechtwetterperioden
  - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Störungen im Betriebsablauf, betrieblicherNotwendigkeit, Reparatur, etc.)
  - d) bei Gewittergefahr
- Die vorübergehende Sperrung des Bades kann auch durch den Schwimmmeister angeordnet werden.
- (5) Die Zugänge werden 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten geschlossen.

**§ 5 Benutzungsgebühr, Eintrittskarten**

- (1) Für die Benutzung des Freischwimmbades wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

**neu (Grundlage Musterordnung DGfDB)**

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen (*dies gilt nicht für Blindenführ- und Assistenzhunde im Rahmen Ihrer Unterstützungsfunktion*),
- die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

**§ 3 Öffnungszeiten, Preise**

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

*wird geregelt durch § 2 (3)*

*wird geregelt durch § 2 (3)*

*kann bei Bedarf durch Aushang geregelt werden mit den Öffnungszeiten*

*wird durch Gebührensatzung geregelt - siehe Abs (1)*

**alt**

(2) Die Benutzungsgebühr ist im voraus zu entrichten. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Lösung der Eintrittskarte. Der Benutzer muß, um die Zahlung nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittskarte sein.

(3) Nachstehende Eintrittskarten sind erhältlich:

a) Tageskarten; diese sind nicht übertragbar und berechtigen nur am Leistungstag zum einmaligen Betreten der Badeanlage.

b) Mehrtageskarten; diese sind übertragbar und berechtigen zu zehnmaligem Betreten der Badeanlage während der Badesaison, in der die Karten gekauft werden.

c) Saison-Dauerkarten; diese sind nicht übertragbar und berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt während der Badesaison.

(4) Die Saison-Dauerkarte ist auf den Namen des Erwerbers ausgestellt und mit dessen Lichtbild versehen. Ausgenommen hiervon sind Dauerkarten für Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr.

(5) Besucher, denen zu vergünstigten Preisen Eintritt gewährt wird, haben auf Verlangen dem Badepersonal die Berechtigung hierzu nachzuweisen.

(6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verlorene oder unbenutzte Eintrittskarten nicht ersetzt.

(7) Wird das Schwimmbad aus Gründen, die in §4 benannt werden, vorübergehend geschlossen, besteht für InhaberInnen von gültigen Eintrittskarten kein Anspruch auf Rückvergütung.

**§ 6 Kleiderabgabe**

(1) Zum Umkleiden stehen Einzel- und Gemeinschaftskabinen zur Verfügung. Die Gemeinschaftskabinen sollen vorwiegend von geschlossenen Besuchergruppen benutzt werden, doch steht es dem Schwimmeister frei, im Bedarfsfall auch einzelnen Besuchern, insbesondere Kindern unter 14 Jahren zum Umkleiden die Gemeinschaftskabinen zuzuweisen.

(2) Es ist nicht gestattet, die Einzelkabinen mit zwei oder mehr Personen zu benutzen, mit Ausnahme von Eltern mit ihren Kindern.

**neu (Grundlage Musterordnung DGfDB)**

*siehe § 4 (2)*

*entfällt*

*nicht erforderlich*

<b>alt</b>	<b>neu (Grundlage Musterordnung DGfdB)</b>
(3) Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke sind die hierfür vorgesehenen Garderobenschränke zu benutzen. Die Garderobenschränke sind mit Pfandschlössern ausgestattet. Durch den Einwurf einer 1 EURO-Münze können die Kleidungsstücke an dem jeweiligen Badetag in einem Garderobenschrank unter Verschluss aufbewahrt werden. Die Münzrückgabe erfolgt nach Wiedereröffnung des Garderobenschanks.	<i>siehe § 5 (15)</i>
(4) Bei Verlust des Garderobenschrankschlüssels ist der in der Gebührenordnung vorgesehener Kostenersatz zu leisten. In diesem Falle werden die Kleidungsstücke unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt (Beweislast des Badegastes durch genaue Beschreibung des Schrankinhalts) vom Badepersonal ausgehändigt.	<i>siehe § 6 (5)</i>
(5) Wertgegenstände werden vom Personal nicht aufbewahrt.	<i>nicht erforderlich</i>
<b>§ 7 Badekleidung</b>	
(1) Der Aufenthalt im Freischwimmbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmeister.	<i>siehe § 7 (2)</i>
(2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken und den Nichtschwimmerbecken nicht benutzt werden.	<i>siehe § 5 (4)</i>
(3) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hier sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.	<i>nicht erforderlich</i>
<b>§ 8 Körperreinigung</b>	
(1) Die Badegäste müssen sich vor der Benutzung des Schwimmbades gründlich reinigen.	<i>siehe § 5 (7)</i>
(2) Seife, Bürste oder andere Reinigungsmittel dürfen außerhalb der Warmduschen nicht verwendet werden.	<i>nicht erforderlich</i>
<b>§ 9 Besondere Vorschriften für die Benutzung der Becken</b>	
(1) Sämtliche Becken dürfen nur über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden.	<i>entfällt</i>
(2) Das große Schwimmbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Der Strömungskanal darf während seiner Inbetriebnahme nur von sicheren Schwimmern benutzt werden.	<i>entfällt</i>

**alt**

(3) Die Benutzung der Sprunganlagen (je 3 und 5 m-Sprungturm) darf nur einzeln erfolgen; das Springen von dem 3 m-Sprungbrett und von dem 5 m-Sprungturm außerhalb der freigegebenen Zeiten oder in Abwesenheit des Aufsichtspersonals sowie das Schrägspringen oder Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt. Jeder Benutzer der Sprunganlagen hat gesondert darauf zu achten, daß die Eintauchfläche im Sprungbereich frei ist.

(4) Das freigeformte Nichtschwimmerbecken bleibt den Nichtschwimmern vorbehalten. Als Schwimmhilfe dürfen nur geeignete Schwimmgürtel oder aufblasbare Schwimmflügel verwendet werden. Die Benutzung der Rutschbahn darf nur einzeln erfolgen. Jeder Benutzer hat vorher darauf zu achten, daß die Rutschbahn frei ist.

(5) Das Kinderplanschbecken ist nur für Kleinkinder bestimmt; diese dürfen ihre Gummitiere oder ähnliches mitbringen.

**§ 10 Verhalten im Bad**

(1) Die Umkleieräume, Garderoben und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume betreten werden.

(2) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, daß Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.

(3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.

(4) Findet ein Badegast Räume, Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich dem Badepersonal mitzuteilen.

**neu (Grundlage Musterordnung DGfDB)**

*siehe § 7 (5,6,7)*

*entfällt*

*siehe § 7 (8)*

*nicht erforderlich*

**§ 5 Verhaltensregeln**

*nicht erforderlich*

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann eine besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

*nicht erforderlich*

**alt**

(5) Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

(6) Nicht gestattet ist/sind u. a.:

a) Vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbad zu springen

b) die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Autoreifen und ähnlichen Gegenständen in den Becken,

c) der Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer,

d) Wasserballspiele; über Ausnahmen entscheidet der Schwimmmeister,

e) die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln in den Becken,

f) das Lärmen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,

g) das Mitbringen von Tieren,

h) der Verzehr von Speisen und und Getränken sowie das Rauchen im Beckenbereich,

i) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche zu belästigen, insbesondere durch Ballspielen,

**j) das Rauchen in den Umkleideräumen,**

k) das Betreten der Kassenräume oder Aufenthaltsräume des Personals sowie sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen untergebracht sind,

l) Zelten im Bereich des Schwimmbadgeländes sowie das Anlegen von offenem Feuer,

m) das Anfertigen von Fotografien oder Filmaufnahmen über und unter Wasser insbesondere unter Verwendung sog. Foto-Handys.

(7) Fahrräder, Mopeds, Krafträder und Pkws sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen außerhalb der Umzäunung des Freibades unterzubringen.

(8) Jede mißbräuchliche Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt nach der Gebührensatzung für das Freischwimmbad erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.

**neu (Grundlage Musterordnung DGfdB)**

*nicht erforderlich*

*siehe § 7 (3)*

*nicht erforderlich*

*nicht erforderlich*

*nicht erforderlich*

*nicht erforderlich*

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

*siehe § 2 (7)*

*siehe § 5 (11) + (13)*

*nicht erforderlich*

*siehe § 5 (13)*

*nicht erforderlich*

*nicht erforderlich*

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.

*nicht erforderlich*

*siehe Abs. (2)*

**alt**

(9) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Eßwaren und Getränken, sowie jede Werbung innerhalb der Badeanlage bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Magistrates.

**§ 11 Aufsicht**

- (1) Die Gewährleistung der Badeaufsicht und die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Badepersonal. Dessen Anordnungen haben Badegäste, Vereine, Schulen und evtl. Zuschauer Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist verpflichtet, sich gegenüber den Badegästen stets höflich verhalten
- (3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die im Schwimmbad:
- den ordnungsgemäßen Betriebsablauf gefährden oder
  - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder
  - andere Badegäste belästigen oder

**neu (Grundlage Musterordnung DGfDB)**

(8) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Eßwaren und Getränken, sowie jede Werbung innerhalb des Freibades bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Magistrates.

- (9) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nicht in Beckenbereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (12) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (13) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. **Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis sind in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen, verboten.**
- (14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (15) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

*siehe §2 (3)*

**alt**

d) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen

aus dem Schwimmbad zu verweisen.

(4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zur Badeanlage zeitweise oder dauernd vom Magistrat untersagt werden.

(5) Der Schwimmmeister ist befugt, die Benutzung der Schwimmbecken zu untersagen, wenn es ein Unglücksfall gebietet oder wenn es aus Sicherheitsgründen (Gewitter, Sturm u.ä.), für die Badegäste erforderlich ist.

**§ 12 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Gegen die Stadt besteht kein Anspruch auf Finderlohn.

**§ 13 Anregungen und Beschwerden**

Etwaige Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Anregungen und Beschwerden können auch schriftlich bei dem Magistrat vorgebracht werden.

**§ 14 Haftung**

(1) Das Betreten und Benutzen des Freischwimmbades und seiner Einrichtung (Wasserbecken, Sprunganlage, Rutschbahn, Strömungskanal etc.) geschieht auf eigene Gefahr.

**neu (Grundlage Musterordnung DGfDB)**

*siehe § 5 (14)*

*nicht erforderlich*

**§ 6 Haftung**

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

**alt**

(2) Die Stadt haftet für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

(4) Bei Unfällen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, werden für die mitverantwortlichen Leiter bei der Veranstaltung nach § 1 Abs. 3 der Haus- und Badeordnung die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt.

(5) Für die in den Garderobenschränken aufbewahrten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

(6) Schäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind von der Haftung der Stadt ausgenommen.

(7) Die Badegäste haften der Stadt für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Badeanlage und ihrer Einrichtungen sowie für den Verlust von Gegenständen nach dem Festsetzungen der Gebührensatzung zu dieser Haus- und Badeordnung und nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**neu (Grundlage Musterordnung DGfDB)**

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. (1) Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

*nicht erforderlich*

*nicht erforderlich*

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden Pauschalbeträge in Rechnung gestellt gemäß der Festlegung in der gültigen Gebührensatzung. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

**alt**

(8) Für abgestellte Fahrräder, Mopeds, Krafträder oder Pkws außerhalb der Umzäunung des Freischwimmbades wird bei Verlust oder Beschädigung kein Ersatz geleistet.

**neu (Grundlage Musterordnung DGfDB)**

*siehe Abs. (2)*

(6) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der Betreiber bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Stelle  
..... (*Anschrift, Website ergänzen*)

**§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln**

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Bekleidung ohne Taschen gestattet.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

**alt****§ 15 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Badeordnung vom 31. Januar 1983 außer Kraft.

**neu (Grundlage Musterordnung DGfDB)****§ 8 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Badeordnung vom 04. November 1996 außer Kraft.

---